

## §10

## Versand der Zucht- und Nutztiere

(1) Der Lieferer hat die Zucht- und Nutztiere oder das Sperma an den Empfänger oder an den mit diesem vertraglich vereinbarten Ort zu versenden. Dazu hat der Lieferer die Planung des Transportbedarfes gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu veranlassen.

(2) Der Lieferer hat dem Empfänger den Versand der Zucht- und Nutztiere rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Lieferung schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort aufzufordern.

(3) Hat der Empfänger auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zum Abnahmetermin, sind die Zucht- und Nutztiere zu den durch den Handelsbetrieb und bei Direktbeziehungen durch die Vertragspartner festgestellten Qualitäten und Lebendmassen zu versenden. Der Empfänger hat die Zucht- und Nutztiere in diesem Falle abzunehmen, wenn sie den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

(4) Durch den Lieferer ist das Veterinärzeugnis und durch den Empfänger die kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> beizubringen.

## §11

## Transport

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die für den Transport und die Verladung von Zucht- und Nutztieren oder von Sperma erlassenen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten sowie die veterinärhygienischen Maßnahmen einschließlich des Nachweises der Desinfektion der Transportfahrzeuge zu veranlassen. Durch den Lieferer ist der Transportbegleiter oder der Transportbetrieb zu verpflichten, die genannten Rechtsvorschriften und Bestimmungen auch während des Transportes einzuhalten.

(2) Der Lieferer hat die für den Transport der Tiere erforderlichen Halfter und Anbindestricke kostenlos bereitzustellen.

(3) Beim Versand von Zucht- und Nutztieren mit der Eisenbahn hat der Lieferer

- a) die notwendigen Güterwagen bei der Deutschen Reichsbahn rechtzeitig zu bestellen oder deren Bestellung zu veranlassen,
- b) die Güterwagen auf ihre Eignung zu prüfen sowie für die Verladung und Beförderung auszurichten,
- c) die sichere Verladung der Zucht- und Nutztiere zu gewährleisten und
- d) ausreichend Futter und Wasser für die Versorgung der Zucht- und Nutztiere während des Transportes beizugeben.

(4) Der Transport tragender Zuchttiere darf nur bis zu nachstehendem Trächtigkeitsstadium erfolgen:

bei Kühen und Färsen	vollendeter 8. Trächtigkeitsmonat
bei Sauen	105. Trächtigkeitstag
bei Schafen	vollendeter 4. Trächtigkeitsmonat
bei Stuten	vollendeter 9. Trächtigkeitsmonat.

Tragende Edelfuchsfähen dürfen nicht transportiert werden, und der Transport von Nerzfähen hat in der Zeit vom 5. bis

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:  
 - Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13),  
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen über den Ladungstransport durch die Eisenbahn — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23),  
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. X Nr. 37 S. 444).

15. April zu unterbleiben. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Festlegungen sind Ansprüche, die sich aus der daraus resultierenden Verschlechterung der Zuchttiere oder ihres Verendens ergeben, von dem Vertragspartner zu tragen, der den Transport veranlaßt hat.

## §12

## Transportbehälter

(1) Beim Transport von Tieren in Transportbehältern des Lieferers, außer Einwegverpackungen, ist dieser verpflichtet, die Transportbehälter zu reinigen und zu desinfizieren sowie mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen. Im übrigen gelten für die Behandlung und Rückgabe der Transportbehälter die entsprechenden Rechtsvorschriften\* sowie die zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.

(2) Bei Benutzung von Spezialfahrzeugen oder Transportbehältern der öffentlichen Verkehrsträger sind die Erfordernisse zum Einsatz, zur Reinigung, zur Desinfektion und zur Rückführung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

(3) Der Versand von Weiseln hat in speziellen Versandkäfigen oder in Einwabenkästen mit Begleitbienen zu erfolgen.

## §13

## Vorausgesetzte Eigenschaften bei der Lieferung von Vartieren oder Sperma

(1) Bei der Lieferung von Vartieren, außer bei Wirtschaftsgeflügel und Pelztieren, gilt als vorausgesetzt, daß das Vartier gekört und zuchttauglich ist.

(2) Bei Sperma gilt als vorausgesetzt, daß es gemäß den Standards gewonnen, aufbereitet, gekennzeichnet, konserviert, gelagert und transportiert wurde, befruchtungsfähig ist oder die für die Befruchtungsfähigkeit erforderliche Mindestanzahl an vorwärtsbeweglichen Spermien je Spermaportion enthält.

(3) Das Fehlen vorausgesetzter Eigenschaften bei Vartieren gemäß Abs. 1 oder bei Sperma gemäß Abs. 2 ist vom Empfänger durch ein Gutachten des zuständigen Bezirksinstitutes für Veterinärwesen nachzuweisen, das aufgrund der in den Standards vorgeschriebenen Untersuchungen anzufertigen ist.

## §14

## Vorausgesetzte Eigenschaften bei weiblichen Zuchttieren

(1) Ist die Lieferung tragender Kühe, Färsen, Sauen, Schafe oder Stuten vereinbart, so gilt die Trächtigkeit als vorausgesetzt.

(2) Zur Reklamation des Fehlens der Trächtigkeit ist durch den Empfänger ein tierärztliches Attest darüber beizubringen, daß das Zuchttier nicht tragend war und ein Abort ausgeschlossen ist.

## §15

## Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit für die gelieferten Zucht- und Nutztiere beträgt 8 Wochen. Dies gilt nicht für Zucht- und Nutzgeflügel. Die Garantiezeit hierfür ist durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

(2) Bei Nichtbefruchtung beträgt die Garantiezeit

— bei Bullen 3 Monate	} jeweils beginnend mit dem Tag der Abnahme.
— bei Ebern und Schafböcken 4 Monate!	
— bei Hengsten 6 Monate	

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Oktober 1984 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 336).